Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar



Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Wismar, 23.08.2024

Betr.: Verfassungsbeschwerde Missachtung Artikel 16a, sowie Artikel 73 des Grundgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, missachtet wissentlich und vorsätzlich seit ihrem Amtsantritt am 8. Dezember 2021 die im Betreff genannten Artikel unseres Grundgesetzes.

Wie Sie wissen, steht im Artikel 16a, wer aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland gekommen ist, hat kein Recht auf Asyl.

Deutschlands geografische Lage kann man nicht ändern. Jeder der über die deutsche Grenze gekommen ist, reist immer über einen sicheren Drittstaat in die BRD ein. Das liegt einfach an der geografischen Lage, nicht wahr?

Der Artikel 73 legt fest, dass der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Staatsangehörigkeit, den Grenzschutz und die Einreise sowie den Aufenthalt von Ausländern hat.

Was den Grenzschutz betrifft, hat Innenministerin Nancy Faeser Maßnahmen ergriffen, um die Grenzen zu sichern. Sie hat bei der EU stationäre Grenzkontrollen zu Polen, Tschechien und der Schweiz angemeldet und die bestehenden Kontrollen an der Grenze zu Österreich verlängert.

Diese Maßnahmen sollten normalerweise darauf abzielen, die irreguläre Migration zu begrenzen und die Schleusungskriminalität zu bekämpfen.

Allerdings gibt es Bedenken, ob diese Maßnahmen ausreichend sind. Die Kontrollen werden nicht konsequent genug durchgeführt. Es muss mehr getan werden, um die Grenzen zu sichern.

Zudem werden keine Identitäts- und Herkunftsnachweise erhoben. Woher soll man dann wissen, wer politisch verfolgt wird, oder aus einem Kriegsgebiet kommt.

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar

Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Armut und Perspektivlosigkeit allein, sind keine Gründe, um in Deutschland ein Recht auf Asyl zu haben.

Wie man jedoch unschwer erkennen kann, funktionierte die Grenzsicherung bei der letzten Fußballeuropameisterschaft tadellos. Es ist also nicht so schwer.

Wer dann mit dem Argument kommt, eine dauerhafte konsequente Grenzsicherung sei nicht möglich, weil Personal fehle und angeblich die finanziellen Mittel nicht ausreichen, der Lügt.

Die Regierung setzt ständig falsche Prioritäten, was sie alles mit dem Geld des Steuerzahlers finanziert, oder was nicht. Es ist genug Geld vorhanden, würde es man an richtiger Stelle einsetzen.

Ein Verfassungsverstoß eines Ministers wird auf verschiedene Weise geahndet, abhängig von der Schwere des Verstoßes und den spezifischen Umständen. Hier sind einige mögliche Konsequenzen:

Politische Verantwortung: Der Minister muss politisch zur Verantwortung gezogen werden, was zu einem Rücktritt oder einer Entlassung führt. Der Bundeskanzler muss einen Minister entlassen, und das Parlament muss durch ein Misstrauensvotum Druck ausüben.

Rechtliche Konsequenzen: Wenn der Verstoß strafrechtlich relevant ist, muss der Minister strafrechtlich verfolgt werden. Dies könnte z.B. bei Amtsmissbrauch oder anderen Straftaten der Fall sein.

Verfassungsgerichtliche Überprüfung: Das Bundesverfassungsgericht muss angerufen werden, um die Verfassungsmäßigkeit des Handelns des Ministers zu überprüfen. Dies kann durch eine Verfassungsbeschwerde oder ein Organstreitverfahren geschehen.

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse: Das Parlament muss Untersuchungsausschüsse einsetzen, um den Sachverhalt zu klären und politische Konsequenzen zu ziehen.

Amtsenthebungsverfahren: In extremen Fällen muss ein Amtsenthebungsverfahren eingeleitet werden, um den Minister aus dem Amt zu entfernen.

Diese Mechanismen stellen sicher, dass Minister für verfassungswidriges Verhalten zur Rechenschaft gezogen werden.

Wenn also ein Verstoß gegen das Grundgesetz widerspruchslos hingenommen und nicht ermittelt wird, wird dies als Strafvereitelung im Amt gewertet.

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar



Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Es ist nicht zulässig, dass ein Minister gegen das deutsche Grundgesetz verstößt. Das Grundgesetz bindet alle staatlichen Organe, einschließlich der Minister, an die verfassungsmäßige Ordnung und an Recht und Gesetz.

Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes besagt, dass die Grundrechte die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden.

Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme einen Eid, in dem sie schwören, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes zu wahren und zu verteidigen.

Wenn ein Minister der Bundesrepublik Deutschland gegen das Grundgesetz verstößt, spricht man von einem Verfassungsverstoß oder Verfassungsbruch. Es gibt zwar keinen spezifischen Paragraphen im Grundgesetz, der explizit diese Handlung beschreibt, aber das Grundgesetz selbst bindet alle staatlichen Organe, einschließlich der Minister, an die verfassungsmäßige Ordnung und an Recht und Gesetz.

Sollte ein Minister gegen das Grundgesetz verstoßen, muss das rechtliche Konsequenzen haben, und es gibt Mechanismen, die ich Ihnen bereits genannt habe, wie das Bundesverfassungsgericht, um solche Verstöße zu überprüfen und zu ahnden.

Sie sind nicht nur verantwortlich für das, was Sie tun, sondern auch für das, was Sie nicht tun.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat, in dem das Handeln der Regierung und der Verwaltung durch das Recht gebunden und begrenzt ist. Dies bedeutet, dass alle staatlichen Organe und Institutionen sich an die geltenden Gesetze und die Verfassung halten **müssen**.

Wie leben in keinem Polizeistaat, oder einer Diktatur in deren staatliche Willkür und Machtmissbrauch herrschen, oder etwa nicht?

Hochachtungsvoll,

Christer Häberli

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

Herrn
Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar

Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 0
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 23. August 2024, eingegangen am 26. August 2024

Allgemeines Register

Aktenzeichen: AR 5568/24 (bitte angeben)

Bearbeiterin: Kühn
Telefon: +49 721 / 9101 - 419

Datum: 28.08.2024

Sehr geehrter Herr Häberli,

gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, die sich ersichtlich gegen die „wissentliche Missachtung der Bundesministerin des Innern und für Heimat von Art. 16a und 73 des Grundgesetzes" richtet, bestehen Bedenken, weil Sie keinen Hoheitsakt bezeichnet haben dürften.

Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde setzt voraus, dass ein konkreter Hoheitsakt (z.B. eine gerichtliche Entscheidung) angegriffen wird. Das Verhalten einzelner Personen oder Angehöriger von Behörden beziehungsweise Gerichten kann daher grundsätzlich nicht unmittelbar Gegenstand eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens sein.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen unter www.bverfg.de - Bürgerinnen und Bürger - Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sofern Sie sich nicht anderweitig äußern, wird dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt.

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf

Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung
Dr. Kenzler
Oberregierungsrätin

Beglaubigt

Regierungsangestellte

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren". Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar

Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Wismar, 09. September 2024

Betr.: AR 5568/24, Schreiben vom 28.08.2024

Sehr geehrte Oberregierungsrätin Fr. Dr. Kenzler,

in Bezug auf Ihre Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit meiner Verfassungsbeschwerde möchte ich klarstellen, dass die Entscheidung, Asylbewerbern aus sicheren Drittstaaten die Einreise zu ermöglichen, durch Verwaltungsanweisungen und politische Entscheidungen der Bundesregierung, insbesondere des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, getroffen wurde. Diese Entscheidungen können als Verwaltungsakte betrachtet werden.

Konkret beziehe ich mich auf interne Weisungen und Erlasse des Bundesministeriums des Innern, die die Grenzöffnung und die Aufnahme von Asylbewerbern betreffen. Diese Maßnahmen und Entscheidungen betreffen direkt die Grundrechte gemäß Artikel 16a und 73 des Grundgesetzes und sind daher als Hoheitsakte anzusehen.

Zudem sind Zurückweisungen nach Paragraph 18 Asylgesetz geboten. Nach Paragraph 18 ist Personen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen, die Einreise zu verweigern. Deutschland ist ausnahmslos von sicheren Drittstaaten umgeben. Es gibt keine europäischen Regelungen, die über dem deutschen Paragraph 18 stehen. Das Gesetz erlaubt es den deutschen Polizeibehörden, Personen an den Grenzen zurückzuweisen. Ein Zutrittsrecht für jeden, der das Wort Asyl ausspricht, ist nicht zulässig.

Ausnahmen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen, die vom Bundesinnenministerium angeordnet wurden, stehen im Einklang mit internationalen Verpflichtungen. Deutschland kann aus humanitären Gründen Bürgerkriegsflüchtlingen Schutz gewähren. Aus dieser Ermessensentscheidung über europäisches Recht ist ein

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar



Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

allgemeiner, individueller Anspruch geworden, und dieser ist auf Dauer nicht hinnehmbar. Hier bedarf es einer Änderung des europäischen Rechts.

Ich hoffe, dass diese Klarstellungen Ihre Bedenken ausräumen können.

Hochachtungsvoll,



Christer Häberli

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

Herrn
Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 0
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

Ihr Schreiben vom 9. September 2024
Hiesiges Schreiben vom 29. August 2024

Allgemeines Register

Aktenzeichen: AR 5568/24 (bitte angeben)

Bearbeiterin: Kühn
Telefon: +49 721 / 9101 - 419

Datum: 17.09.2024

Sehr geehrter Herr Häberli,

die Ausführungen in Ihrem Schreiben gegen keinen Anlass, die Rechtsage anders zu beurteilen, als Ihnen bereits mit dem Bezugsschreiben mitgeteilt worden ist. So dürfte weiterhin kein mit einer Verfassungsbeschwerde angreifbarer Hoheitsakt ersichtlich sein.

Gleichwohl wird Ihren Ausführungen entnommen, dass Sie eine richterliche Entscheidung erwarten.

Soweit binnen zwei Wochen nichts Gegenteiliges hier eingeht, erfolgt die Umschreibung in das Verfahrensregister gegen

a) die Verwaltungsanweisung und politische Entscheidung der Bundesregierung, insbesondere des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, Asylbewerbern aus sicheren Drittstaaten die Einreise zu ermöglichen,

b) interne Weisungen und Erlasse des Bundesministeriums des Innern, die die Grenzöffnung und die Aufnahme von Asylbewerbern betreffen,

c) das Europäische Recht im Hinblick darauf, dass hieraus ein allgemeiner, individueller Anspruch geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ingendaay-Herrmann
Regierungsdirektorin
AR-Referentin

Beglaubigt

Regierungsangestellte

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren". Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar

Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Wismar, 23. September 2024

Betr.: AR 5568/24, Schreiben vom 17.09.2024

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht,

das Dublin-III-Abkommen (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) legt fest, dass der Mitgliedstaat, in dem der Asylbewerber zuerst eingereist ist, für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Dies bedeutet, dass Asylbewerber, die aus sicheren Drittstaaten nach Deutschland einreisen, ihren Antrag in dem ersten sicheren Drittstaat stellen müssen. Das Dublin-III-Abkommen ist in das deutsche Recht eingebunden und gilt in allen EU-Mitgliedstaaten sowie in Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz.

Ich betone, dass das Dublin-III-Abkommen kein höherrangiges Recht darstellt und somit an Artikel 16a des Grundgesetzes gebunden ist. Das bedeutet, dass die Regelungen des Grundgesetzes Vorrang haben und die Einreise aus sicheren Drittstaaten grundsätzlich zu verweigern ist.

In Bezug auf Ihre Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit meiner Verfassungsbeschwerde möchte ich nochmals klarstellen, dass die Entscheidung, Asylbewerbern aus sicheren Drittstaaten die Einreise zu ermöglichen, durch Verwaltungsanweisungen und politische Entscheidungen der Bundesregierung, insbesondere des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, getroffen wurde. Diese Entscheidungen können als Verwaltungsakte betrachtet werden.

Konkret beziehe ich mich wieder auf interne Weisungen und Erlasse des Bundesministeriums des Innern, die die Grenzöffnung und die Aufnahme von Asylbewerbern betreffen. Diese Maßnahmen und Entscheidungen betreffen direkt die Grundrechte gemäß Artikel 16a und 73 des Grundgesetzes und sind daher als Hoheitsakte anzusehen.

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar



Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Artikel 16a des Grundgesetzes besagt, dass Personen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen, keinen Anspruch auf Asyl in Deutschland haben. Dies ist eine klare Regelung im deutschen Verfassungsrecht.

Zudem sind Zurückweisungen nach Paragraph 18 Asylgesetz geboten. Nach Paragraph 18 ist Personen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen, die Einreise zu verweigern.

Deutschland ist ausnahmslos von sicheren Drittstaaten umgeben. Es gibt keine europäischen Regelungen, die über dem deutschen Paragraph 18 stehen. Das Gesetz erlaubt es den deutschen Polizeibehörden, Personen an den Grenzen zurückzuweisen. Ein Zutrittsrecht für jeden, der das Wort Asyl ausspricht, ist nicht zulässig.

Ausnahmen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen, die vom Bundesinnenministerium angeordnet wurden, stehen im Einklang mit internationalen Verpflichtungen. Deutschland kann aus humanitären Gründen Bürgerkriegsflüchtlingen Schutz gewähren. Aus dieser Ermessensentscheidung über europäisches Recht ist ein allgemeiner, individueller Anspruch geworden, und dieser ist auf Dauer nicht hinnehmbar. Hier bedarf es einer Änderung des europäischen Rechts.

Ein Nationalstaat der Europäischen Union hat das Recht, seine nationale Kultur und Sicherheit zu schützen. Dieses Recht ist in verschiedenen internationalen und europäischen Verträgen und Abkommen verankert. Zum Beispiel:

Vertrag über die Europäische Union (EUV): Artikel 4 Absatz 2 des EUV besagt, dass die Union die nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt, achtet.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK): Artikel 8 der EMRK schützt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, zu dem auch die kulturelle Identität gehört.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Artikel 22 der Charta besagt, dass die Union die kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt achtet.

Politische Verfolgung liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt ist. Dies kann auch Verfolgung aufgrund von Homosexualität umfassen. Das Asylrecht in Deutschland hat Verfassungsrang und dient dem Schutz der Menschenwürde sowie anderer grundlegender Menschenrechte.

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar



Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Es ist wichtig zu beachten, dass nicht jede negative staatliche Maßnahme als asylrelevante Verfolgung gilt. Die Verfolgung muss gezielt und so schwerwiegend sein, dass sie die Menschenwürde verletzt. Humanitäre Gründe, wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit, sind grundsätzlich keine Gründe für eine Asylgewährung gemäß Artikel 16a des Grundgesetzes. Allerdings können solche Umstände im Rahmen des subsidiären Schutzes oder anderer Schutzformen berücksichtigt werden.

Subsidiärer Schutz ist eine Schutzform, die gewährt wird, wenn weder die Asylberechtigung noch der Flüchtlingsschutz greifen, aber im Herkunftsland des Asylsuchenden ernsthafter Schaden droht. Subsidiär schutzberechtigt sind Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen wollen. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Als ernsthafter Schaden gilt:

die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Subsidiärer Schutz muss nachgewiesen werden. Die bloße Aussage des Asylsuchenden reicht nicht aus. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft im Rahmen des Asylverfahrens, ob die Voraussetzungen für subsidiären Schutz vorliegen. Der Asylsuchende muss stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dies kann durch verschiedene Beweismittel geschehen, wie zum Beispiel:

Dokumente und Zeugenaussagen, die die Bedrohungslage belegen, Berichte von Menschenrechtsorganisationen, Gutachten und medizinische Berichte.

Das BAMF bewertet diese Beweise und trifft eine Entscheidung auf Grundlage der vorgelegten Informationen.

Diesbezüglich habe ich starke Bedenken, dass das BAMF unzureichende Nachweise hat, um subsidiären Schutz zu gewähren. Als Bürger habe ich das Recht, Transparenz und Rechenschaftspflicht von staatlichen Institutionen zu fordern. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist verpflichtet, sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für subsidiären Schutz vorliegen, bevor dieser gewährt wird.

Darüber hinaus habe ich Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts in dieser Angelegenheit. Es besteht die Sorge, dass das Gericht

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar

Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

nicht unabhängig nach Recht und Gesetz entscheidet, sondern nach der politischen Ausrichtung der amtierenden Regierung und somit befangen ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf folgende rechtliche Schritte hinweisen:

Verfassungsbeschwerde: Es besteht die Möglichkeit, eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzureichen. Diese Beschwerde muss darlegen, dass durch die Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde ein Grundrecht verletzt wurde. Ein Beispiel hierfür ist die erfolgreiche Verfassungsbeschwerde zur Besorgnis der Befangenheit in einem Asylverfahren.

Ablehnungsgesuch: Ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit kann gestellt werden. Dies bedeutet, dass beantragt wird, dass ein bestimmter Richter von der Entscheidung in einem Verfahren ausgeschlossen wird, weil Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen. Ein Beispiel hierfür ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit erfolgreich war.

Beschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission: Wenn nationale Rechtsmittel ausgeschöpft sind, kann eine Beschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission eingereicht werden. Diese prüft, ob die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt wurde.

Ich bitte Sie, diese Angelegenheit sorgfältig zu prüfen und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts zu gewährleisten.

Hochachtungsvoll,

Christer Häberli

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar



Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Wismar, 23. September 2024

Betr.: Nachtrag zu AR 5568/24, Schreiben vom 17.09.2024 , Erosion der inneren Sicherheit in Deutschland

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht,

ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf eine besorgniserregende Entwicklung in unserem Land lenken. Wir erleben derzeit eine Erosion der inneren Sicherheit, die als historisch bezeichnet werden muss. Mit 197.000 Gewaltdelikten pro Jahr haben wir einen historischen Höchststand erreicht. Nach offiziellen Zahlen verzeichnen wir fast 14.000 Messerdelikte pro Jahr. Diese Zahlen sind jedoch nicht valide, da die Erfassungsparameter noch nicht so gestaltet sind, dass sie als hundertprozentig zutreffend bezeichnet werden können. Eine Anfrage des Nachrichtenportals NIUS bei den Bundesländern ergab, dass die tatsächliche Zahl der Messerdelikte wesentlich höher liegt, nämlich bei über 26.000 pro Jahr. Das entspricht etwa 70 Delikten pro Tag oder einem Messerdelikt alle zwanzig Minuten. Dieser Zustand ist völlig inakzeptabel.

Für mich stehen der Schutz und die Sicherheit der Bürger dieses Landes an erster Stelle. Bei diesen Gewaltdelikten ist der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger weit über 40 Prozent, bei einem Bevölkerungsanteil von lediglich 15 Prozent. Das heißt, Nichtdeutsche sind deutlich kriminalitätsbelasteter als Deutsche. Zudem gibt es eine erhebliche Zunahme bei den Gewaltdelikten im Bereich von Bahnhöfen und in Zügen. Wir verzeichnen dort weit über 25.000 Delikte pro Jahr, was ebenfalls etwa 70 Delikten pro Tag entspricht. Der Anteil der ausländischen Tatverdächtigen ist seit 2014 von etwas über 27 Prozent auf über 46 Prozent gestiegen.

Die Regierung verkauft uns die illegale Massenmigration als ein Gewinngeschäft, was jedoch auf die innere Sicherheit nicht zutrifft. Ein wichtiger Parameter zur Bewertung der Kriminalitätsbelastung ist die Tatverdächtigen-Belastungsziffer. Bei den Deutschen liegt

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar



Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

diese Zahl bei etwas über 1.800, bei den Afghanen bei über 14.000 und bei den Syrern bei über 11.000. Absoluter Spitzenreiter sind Algerier mit einer Tatverdächtigen-Belastungsziffer von 45.300. Fast jeder zweite Algerier in Deutschland wird kriminell. Wer immer noch bestreitet, dass die illegale Massenmigration massive negative Auswirkungen auf die innere Sicherheit Deutschlands hat, lügt oder hat keine Ahnung. Solche Personen haben in einer Regierung nichts zu suchen.

Auch im Bereich des islamistischen Terrors mussten wir in letzter Zeit mehrere Anschläge mit Toten hinnehmen. Der Generalbundesanwalt leitet jedes Jahr neue Extremismus- und Terrorverfahren ein. Im Jahr 2023 wurden 476 islamistische Extremismus- und Terrorverfahren eingeleitet, mehr als doppelt so viele wie im Vorjahr. Ende 2023 wurden 483 islamistische Gefährder in unserem Land identifiziert. Die Regierung geht jedoch nicht an die Ursache des Problems, nämlich die illegale Massenmigration. Diese muss sofort gestoppt und die Vielzahl an Islamisten in unserem Land sofort ausgewiesen werden.

Die Regierung täuscht die Bevölkerung, indem sie Maßnahmen umsetzt, von denen sie weiß, dass sie nicht funktionieren. Ein Beispiel ist die Diskussion um Grenzkontrollen. Die Innenministerin hat vor einigen Monaten noch erklärt, dass Grenzkontrollen nichts bringen, da jeder, der Asyl sagt, in unser Land kommt. Jetzt stellt sich die Regierung hin und führt genau diese Grenzkontrollen ein, obwohl sie weiß, dass sie die Massenmigration nicht begrenzen.

Wir Bürger werden uns ein solches Verhalten von dieser Regierung nicht länger gefallen lassen.

Es gibt in der Europäischen Union Regelungen und Gesetze, die sich mit der inneren Sicherheit und Migration befassen. Ein relevantes Beispiel ist die Richtlinie 2001/55/EG, auch bekannt als Massenzustrom-Richtlinie. Diese Richtlinie ermöglicht es den EU-Mitgliedstaaten, im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen vorübergehenden Schutz zu gewähren. Sie enthält auch Bestimmungen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission im Jahr 2024 einen Plan zur Umsetzung des Migrations- und Asylpakets vorgelegt. Dieser Plan umfasst Maßnahmen zur Bewältigung irregulärer Migration und zur Sicherstellung effizienter Asyl- und Rückkehrverfahren. Die EU-Länder sind verpflichtet, nationale Umsetzungspläne zu erstellen, um die neuen Regelungen in die Praxis umzusetzen.

Die Strategie der inneren Sicherheit der EU basiert auf Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Grundrechte und Solidarität. Diese Strategie ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit zu ergreifen, einschließlich der Kontrolle

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar



Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

und Regulierung von Migration.

Ein Nationalstaat der Europäischen Union hat das Recht, seine nationale Kultur und Sicherheit zu schützen. Dieses Recht ist in verschiedenen internationalen und europäischen Verträgen und Abkommen verankert. Zum Beispiel:

Vertrag über die Europäische Union (EUV): Artikel 4 Absatz 2 des EUV besagt, dass die Union die nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt, achtet.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK): Artikel 8 der EMRK schützt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, zu dem auch die kulturelle Identität gehört.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Artikel 22 der Charta besagt, dass die Union die kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt achtet.

Politische Verfolgung liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt ist. Dies kann auch Verfolgung aufgrund von Homosexualität umfassen. Das Asylrecht in Deutschland hat Verfassungsrang und dient dem Schutz der Menschenwürde sowie anderer grundlegender Menschenrechte.

Es ist wichtig zu beachten, dass nicht jede negative staatliche Maßnahme als asylrelevante Verfolgung gilt. Die Verfolgung muss gezielt und so schwerwiegend sein, dass sie die Menschenwürde verletzt. Humanitäre Gründe, wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit, sind grundsätzlich keine Gründe für eine Asylgewährung gemäß Artikel 16a des Grundgesetzes. Allerdings können solche Umstände im Rahmen des subsidiären Schutzes oder anderer Schutzformen berücksichtigt werden.

Subsidiärer Schutz ist eine Schutzform, die gewährt wird, wenn weder die Asylberechtigung noch der Flüchtlingsschutz greifen, aber im Herkunftsland des Asylsuchenden ernsthafter Schaden droht. Subsidiär schutzberechtigt sind Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen wollen. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Als ernsthafter Schaden gilt:

die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar



Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Subsidiärer Schutz muss nachgewiesen werden. Die bloße Aussage des Asylsuchenden reicht nicht aus. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft im Rahmen des Asylverfahrens, ob die Voraussetzungen für subsidiären Schutz vorliegen. Der Asylsuchende muss stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dies kann durch verschiedene Beweismittel geschehen, wie zum Beispiel:

Dokumente und Zeugenaussagen, die die Bedrohungslage belegen, Berichte von Menschenrechtsorganisationen, Gutachten und medizinische Berichte.

Das BAMF bewertet diese Beweise und trifft eine Entscheidung auf Grundlage der vorgelegten Informationen.

Diesbezüglich habe ich starke Bedenken, dass das BAMF unzureichende Nachweise hat, um subsidiären Schutz zu gewähren. Als Bürger habe ich das Recht, Transparenz und Rechenschaftspflicht von staatlichen Institutionen zu fordern. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist verpflichtet, sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für subsidiären Schutz vorliegen, bevor dieser gewährt wird.

Darüber hinaus habe ich Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts in dieser Angelegenheit. Es besteht die Sorge, dass das Gericht nicht unabhängig nach Recht und Gesetz entscheidet, sondern nach der politischen Ausrichtung der amtierenden Regierung und somit befangen ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf folgende rechtliche Schritte hinweisen:

Verfassungsbeschwerde: Es besteht die Möglichkeit, eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzureichen. Diese Beschwerde muss darlegen, dass durch die Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde ein Grundrecht verletzt wurde. Ein Beispiel hierfür ist die erfolgreiche Verfassungsbeschwerde zur Besorgnis der Befangenheit in einem Asylverfahren.

Ablehnungsgesuch: Ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit kann gestellt werden. Dies bedeutet, dass beantragt wird, dass ein bestimmter Richter von der Entscheidung in einem Verfahren ausgeschlossen wird, weil Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen. Ein Beispiel hierfür ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit erfolgreich war.

Beschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission: Wenn nationale Rechtsmittel ausgeschöpft sind, kann eine Beschwerde bei der Europäischen

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar

Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Menschenrechtskommission eingereicht werden. Diese prüft, ob die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt wurde.

Ich bitte Sie, diese Angelegenheit sorgfältig zu prüfen und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts zu gewährleisten.

Hochachtungsvoll,

Christer Häberli

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen